

Stellungnahme zur geplanten Ausrichtung der Zentrum Holzbau Schwarzwald gGmbH

I. Ausgangslage

In den nächsten Jahren soll in Menzenschwand das Zentrum Holzbau Schwarzwald (ZHS) als Leuchtturmprojekt entstehen, das im Rahmen des Landeswettbewerbs RegioWIN prämiert wurde und nun mit Mitteln der EU und des Landes gefördert werden soll.

Die Vision des Zentrums Holzbau ist die Schaffung einer gleichermaßen gedanklichen wie auch physischen öffentlichen Plattform für alle Beteiligten an den Abläufen rund um die Verarbeitung und das klimaverträgliche Bauen mit Holz. Für Bildung und Kultur, für Akteure und Interessierte werden an dem neu entstehenden Ort die Vorteile und das Wissen um den Rohstoff Holz, seine Nutzung und seinen Lebenszyklus greifbar gemacht.

Die Region verfügt über eine hohe Konzentration an praktischen Akteuren der Holzverarbeitung und -anwendung. Vor diesem Hintergrund ist die Vision für das Zentrum die intensive Kooperation von Forschung und Praxis: im Dreieck Praxis – Wissenschaft – Öffentlichkeit will es einen kontinuierlich Know-how- und Informationstransfer installieren, um die Weiterentwicklung der Arbeit mit dem in der Region präsenten nachhaltigen Werkstoff Holz zu beschleunigen, neue Technologien in großer Nähe zum Anwender zu erforschen. Dabei werden wichtige Zukunftsthemen identifiziert und adressiert.

II. Rechtslage

Der Landkreis Waldshut gehört zu den Gründungsmitgliedern und künftigen Gesellschaftern der Zentrum Holzbau Schwarzwald gGmbH. Der Landkreis Waldshut benötigt für seinen Beitritt eine Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg. Diese liegt mit Schreiben vom 11.03.2022 vor, allerdings mit der Auflage, „dass bis zum 31.05.2022 als Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 102 Abs. 1 Ziffer 3 GemO ein Kreistagsbeschluss gemäß § 102 Abs. 2 GemO vorgelegt wird. Dabei ist mit Blick auf die geplante touristische Nutzung insbesondere die hierfür zuständige Organisation anzuhören.“ Die zuständige Organisation ist in diesem Falle die IHK Hochrhein-Bodensee.

III. Touristische Einordnung

Der Landkreis Waldshut, gelegen in der Raumschaft Südschwarzwald und Hochrhein, ist weithin als Tourismusdestination bekannt und verfügt mit insgesamt 3.528 Tourismusbetrieben (gewerbliche und private Betriebe und Vermieter; Stand 2020) über ein Angebot von 21.912 Betten.¹

Mit insgesamt 336.688 Gästeankünften und 1.454.263 Übernachtungen lag die Tourismusbranche des Landkreises Waldshut im Jahr 2020 (coronabedingt) wie erwartet weit unter den Übernachtungszahlen der Vorjahre. Die Zahl der Gästeankünfte (konzessioniert und privat) sank dabei um 154.050 auf 352.117, die Übernachtungen um 539.092 auf 1.488.392.²

Insgesamt ist festzustellen, dass der Landkreis Waldshut über eine sehr gute touristische Infrastruktur verfügt.

IV. Stellungnahme IHK Hochrhein-Bodensee

Insgesamt stehen wir der Zentrum Holzbau Schwarzwald (ZHS) gGmbH positiv gegenüber und begrüßen die vorgelegte Konzeption. Beachtung verdient jedoch der folgende Kontext im Hinblick auf § 102 Abs. 1 Ziff. 3 GemO BW:

Für die Frage, ob eine kommunale Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge liegt, ist auf den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen, wobei der Begriff der Daseinsvorsorge durchaus weit ausulegen ist, so VG Mannheim³. Die Beteiligung des Landkreises Waldshut-Tiengen an der gegründeten gGmbH liegt unseres Erachtens in ihrem Kern im Rahmen der Daseinsvorsorge und ist damit hinsichtlich des § 102 GemO BW gerechtfertigt. Der Tätigkeitsschwerpunkt der gGmbH liegt im Bereich der Kultur und Bildung.

Ist die Tätigkeit eines solchen Unternehmens schwerpunktmäßig der Daseinsvorsorge zuzuordnen, was hier der Fall ist, können damit verbundene, untergeordnete Tätigkeiten, die bei isolierter Betrachtung nicht als Tätigkeiten auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge angesehen werden können, als bloßer Annex, als wirtschaftlich sinnvolle Randnutzung oder sinnvolle Abrundung der Daseinsvorsorge angesehen werden und insoweit nicht den besonderen Zulässigkeitskriterien des § 102 Abs. 1 Ziff. 3 GemO BW unterfallen.

In der Errichtung und dem Betrieb von Studien- und Tagesunterkünften, wie in § 2 Ziff. 3.b. des Gesellschaftsvertrags („Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“) erwähnt, kann je nach der konkreten Ausgestaltung noch eine solche Annexfunktion zu den genannten Tätigkeiten der Daseinsvorsorge gesehen werden.

¹ Vgl.: Tourismusbericht 2020; Zahlen, Daten, Statistiken; Landkreis Waldshut. Herausgeber: Landratsamt Waldshut, Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr, Abteilung Tourismus, S. 9.

² Vgl.: ebd., S. 8.

³ VG Mannheim; Urt. v. 5.11.2014 – 1 S 2333/13 Rdn. 68 ff.

Die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für eigene Tagungsgäste oder Referenten stellt sich in der Gesamtkonzeption nachvollziehbar als dem Kultur- und Bildungsauftrag der Gesellschaft dienende und insoweit untergeordnete Tätigkeit dar, die damit an der Legitimation der Daseinsfürsorge teilhat.

Dagegen drohte eine rein touristische Nutzung (Vermietungstätigkeit mit Ferienwohnungen an Touristen) im Kontext des Betriebskonzepts der ZHS gGmbH, auch wenn sie als ökonomisch sinnvoll angesehen wird, diesen Kontext zu verlassen, mit der Folge, dass die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit dann davon abhinge, dass „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann“ (§ 102 Abs. 1 Ziff. 3 GemO BW). (siehe oben III.)

Wir empfehlen deshalb, um eine Zulässigkeit des wirtschaftlichen Unternehmens nach § 102 GemO sicherzustellen, zu prüfen und ggf. deutlich zu machen, dass diese Tätigkeit gerade nicht einen wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Erfolges der gGmbH bildet, sondern als untergeordnete Randnutzung („Annex“) der ökonomisch sinnvollen Nutzung einer primär für Tagungsgäste und Referenten vorgehaltenen Beherbergungsstruktur dienen soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen für das Zentrum Holzbau Schwarzwald viel Erfolg.

Konstanz/Schopfheim, 21. April 2022

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee

Alexander Vatovac
Geschäftsführer
Leiter Geschäftsfeld Existenzgründung | Unternehmensförderung